

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

**Aufbewahrung der Wahlakten.
Kosten.**

Die Wahlakten werden von den Arbeiteraus-
schüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Be-
endigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahl-
ordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen
Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunter-
nehmer.

Zu Anlage II.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahl-
leiter und der Wahlvorstand von den folgenden
Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen über-
lassen.

**1. Muster zum Wahlauschreiben (§ 6 der Wahlord-
nung).¹⁾**

Ausgehängt am

.....

abgenommen am

Wahlauschreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses
für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsab-
teilung).

¹⁾ Für jede Ausschlußwahl bedarf es eines besonderen
Wahlauschreibens (zu vergl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahl-
ordnung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Halbsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Auschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebs (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Fa-

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

milien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . bis zum . . . in . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . in . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr im . . . zur Einsicht aus.

. . . , den . . .

Der Wahlleiter

. . .

Der Wahlvorstand.

(.)

Vorsitzender.

Beisitzer.